

CoronaUpdate zur Gestaltung kirchlichen Lebens

Das Corona-Infektionsgeschehen entwickelt sich weiterhin günstig. Die steigende Impfquote und die breiten Testmöglichkeiten lassen hoffen, dass diese erfreuliche Entwicklung anhalten wird. Die Erleichterungen im öffentlichen Leben, die sich an den Inzidenzwerten der Landkreise und kreisfreien Städte orientieren, eröffnen auch der Gestaltung unseres kirchlichen Lebens neue Möglichkeiten. Entsprechend sind die Empfehlungen der Evangelischen Kirche von Westfalen grundlegend überarbeitet worden.

Das Perspektivkonzept der Evangelischen Kirche von Westfalen beschreibt einen verantwortlichen Verfahrensweg, die kirchliche Praxis anhand von Inzidenzwertkorridoren – über 100, 100 bis 50, unter 50 – auf das jeweilige Infektionsgeschehen abzustimmen und bietet entsprechende Handlungsempfehlungen. Im Lichte der aktuellen CoronaSchVO ist das Konzept aktualisiert und um den Korridor „unter 35“ ergänzt worden. Die Handlungsempfehlungen sind innerhalb der nachstehenden Tabelle den jeweiligen Korridoren zugeordnet.

Grundsätzliches

Mit Wirkung vom 5. Juni 2021 tritt die neue Coronaschutzverordnung in Kraft. § 2 Absatz 1 der CoronaSchVO beschreibt den Rahmen für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Versammlungen.

1. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO.
2. Insbesondere berücksichtigen sie die Maßgaben, die für die jeweiligen Inzidenzstufen gelten, auch für eigene Veranstaltungen im Innen- oder Außenbereich.

Die Inzidenzstufen definiert § 1 Abs. 4 der CoronaSchVO wie folgt:

- die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
- die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt,
- die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.

I-Wert über 100		I-Wert 100 bis 50,1	I-Wert 50 bis 35,1	I-Wert stabil unter 35
Gottesdienste	✓ Verzicht auf Präsenz ✓ Empfehlung zur Nutzung bewährter Digitalformate oder zur Veranstaltung von Freiluftgottesdiensten	✓ Präsenzveranstaltungen sind möglich, sofern ✓ die Abstands- und Hygieneregeln konsequent eingehalten, ✓ medizinische Masken getragen werden, ✓ die besondere Rückverfolgung gewährleistet und ✓ der Veranstaltungsbereich (einschließlich der Ein- und Ausgänge) eindeutig ausgewiesen ist. ✓ Die maximale Teilnehmendenzahl ergibt sich aus dem Abstandsgebot und der zur Verfügung stehenden Fläche. Sie darf die Zahl von 250 nicht überschreiten. ✓ Eine vorherige Anmeldung der Teilnehmenden ist sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. ✓ Die kirchenmusikalische Gestaltung ist – einschließlich Gemeindegesang mit Mundnasenschutz – möglich. ✓ Taufen und Trauungen sind in kleinstmöglichem und geschlossenem Kreis durchzuführen, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden und nicht einvernehmlich verschoben werden können. ✓ Verzicht auf Gemeindegesang	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter mit folgenden Änderungen: ✓ Taufen und Trauungen sind möglich. ✓ Die maximale Teilnehmendenzahl darf 500 nicht überschreiten. ✓ Verzicht auf Gemeindegesang	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter mit folgenden Änderungen: ✓ Die maximale Teilnehmendenzahl darf 1.000 nicht überschreiten. ✓ Verzicht auf Gemeindegesang

Freiluftgottesdienste	✓ Präsenzveranstaltungen sind möglich, sofern ✓ die Abstands- und Hygieneregeln konsequent eingehalten, ✓ Alltagsmasken getragen, ✓ die einfache Rückverfolgung gewährleistet und ✓ der Veranstaltungsbereich (einschließlich der Ein- und Ausgänge) eindeutig ausgewiesen werden kann. ✓ Die maximale Teilnehmendenzahl ergibt sich aus dem Abstandsgebot und der zur Verfügung stehenden Fläche. Sie darf die Zahl von 500 nicht überschreiten. ✓ Eine vorherige Anmeldung der Teilnehmenden ist sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. ✓ Die kirchenmusikalische Gestaltung ist – einschließlich Gemeindegesang mit Alltagsmaske – möglich.	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter mit folgender Änderung: ✓ Taufen und Trauungen sind möglich.	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter.	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter mit folgender Änderung: ✓ Die maximale Teilnehmendenzahl darf 1.000 nicht überschreiten.
------------------------------	--	--	---	--

Trauerfeiern vgl. § 2 (1) / § 18 (2) 5 CoronaSchVO	✓ Kirchliche Bestattungen können inzidenzunabhängig mit Schutzkonzept gefeiert und durchgeführt werden. Die Kirchengemeinde ✓ informiert die vor Ort zuständigen Behörden. ✓ sichert die Einhaltung des Mindestabstands. Nahe Angehörige dürfen sich ohne Abstand beistehen und begegnen. ✓ begrenzt die Teilnehmendenzahl auf max. 250 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien auf max. 500 Personen. ✓ führt ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten. ✓ verpflichtet die Teilnehmenden zum Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz (OP-Maske, Masken des Standards FFP2 bzw. KN95/N95), ✓ erfasst die Kontaktdaten der Teilnehmenden und ✓ verzichtet auf Gemeindegesang in geschlossenen Räumen. ✓ Die Regelungen der Friedhofsträger sind zu beachten.	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter.	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter mit folgender Änderung: ✓ Die Teilnehmendenhöchstzahl darf 500 Personen nicht überschreiten.	✓ Die Empfehlungen der nächsthöheren Stufe gelten insgesamt weiter mit folgender Änderung: ✓ Die maximale Teilnehmendenzahl darf 1.000 nicht überschreiten.
Kirchenmusik vgl. § 13 CoronaSchVO	✓ Verzicht auf Präsenz ✓ Empfehlung zur Nutzung bewährter Digitalformate	✓ Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb kann außen ohne Personenbegrenzung und innen mit 20 Personen, negativem Testnachweis und ohne Gesang und Blasinstrumente stattfinden. ✓ Konzerte sind außen mit bis zu 500 Personen und innen mit bis zu 250 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen (und ständige Durchlüftung gewährleistet bzw. eine zertifizierte Lüftungsanlage vorhanden ist).	✓ Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen (mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumlichkeiten bzw. unter Einsatz einer zertifizierten Lüftungsanlage) kann mit bis zu 20 Personen stattfinden, wenn ein negativer Testnachweis vorliegt. ✓ Konzerte sind auch innen mit bis zu 500 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen und ständige Durchlüftung gewährleistet oder eine zertifizierte Lüftungsanlage vorhanden ist.	✓ Unterricht und Proben auch in Innenräumen mit bis zu 50 Personen, bei Gesang und Blasinstrumenten mit bis zu 30 Personen ohne Testnachweis möglich; bei besonders großen Räumen (z.B. Kirchen und Konzertsälen) mit bis zu 50 Personen ist die besondere Rückverfolgung erforderlich ✓ Konzerte außen und innen sind mit bis zu 200 Personen ohne negativen Testnachweis und bis zu 1.000 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.

Konfi-Arbeit	✓ Verzicht auf Präsenz ✓ Empfehlung zur Nutzung bewährter Digitalformate	✓ Präsenzunterricht ist im Freien mit 20 Konfirmand:innen und bis zu drei Unterrichtenden mit Alltagsmaske und negativem Testnachweis möglich. ✓ Innen ist Präsenzunterricht mit 10 Konfirmand:innen und bis zu zwei Unterrichtenden nur mit medizinischer Maske und negativem Testnachweis möglich.	✓ Präsenzunterricht ist im Freien mit 30 Konfirmand:innen und bis zu vier Unterrichtende mit negativem Testnachweis, Alltagsmaske und ohne Mindestabstände ist möglich, ✓ Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen ist mit 20 Konfirmand:innen und bis zu drei Unterrichtenden möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist und eingehalten werden kann. ✓ Unterrichtende tragen medizinische Masken, wenn sie nicht am Platz sind.	✓ Präsenzunterricht ist im Freien mit 50 Konfirmand:innen und bis zu fünf Unterrichtenden möglich. ✓ Innen ist Präsenzunterricht mit 30 Konfirmand:innen und bis zu vier Unterrichtenden bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich. Unterrichtende tragen eine medizinische Maske, wenn sie nicht am Platz sind. ✓ Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist auch innen Präsenzunterricht ohne Testnachweis erlaubt.
Kinder und Jugend vgl. § 12 CoronaSchVO	✓ Verzicht auf Präsenz ✓ Empfehlung zur Nutzung bewährter Digitalformate ✓ Möglich sind Einzelberatungs- und Einzelbetreuungsangebote in Einrichtungen der Jugendhilfe (Offene Tür, Orte der Jugendarbeit) in Präsenz, ✓ Angebote der Jugendförderung für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren sowie Angebote im Freien für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren, ✓ über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des 8. Buches Sozialgesetzbuch.	✓ Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit Maske und negativem Testnachweis erlaubt ✓ Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Testnachweis möglich.	✓ Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Testnachweis erlaubt. ✓ Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.	✓ Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Testnachweis erlaubt. ✓ Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.
Konferenzbetrieb vgl. § 18 CoronaSchVO	✓ Verzicht auf Präsenz ✓ Empfehlung zur Nutzung bewährter Digitalformate	✓ Verzicht auf Präsenz ✓ Digitale Formate	✓ Konferenzen und Tagungen sind außen und innen möglich, sofern ein negativer Testnachweis vorliegt. ✓ Die Teilnehmendenzahl darf 500 Personen nicht überschreiten. ✓ In geschlossenen Räumen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.	✓ Konferenzen und Tagungen sind außen und innen möglich, sofern ein negativer Testnachweis vorliegt. ✓ Die Teilnehmendenzahl darf 1.000 Personen nicht überschreiten. ✓ In geschlossenen Räumen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.
Bildungsangebote vgl. § 11 CoronaSchVO	✓ Vorläufiger Verzicht ✓ Ggf. Nutzung digitaler Formate	✓ Vorläufiger Verzicht ✓ Ggf. Nutzung digitaler Formate	✓ Außerschulische Bildungsangebote mit negativem Testnachweis, Maske und ohne Mindestabstände sind möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist und eingehalten werden kann.	✓ Außerschulische Bildungsangebote sind bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich. ✓ Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist auch innen Präsenzunterricht ohne Testnachweis erlaubt.

Gruppen und Kreise	✓ Vorläufiger Verzicht ✓ Ggf. Nutzung digitaler Formate	✓ Vorläufiger Verzicht ✓ Ggf. Nutzung digitaler Formate	✓ Vorläufiger Verzicht ✓ Ggf. digitale Formate	✓ Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Testnachweis erlaubt.
Festivitäten vgl. § 4 CoronaSchVO	✓ Vorläufiger Verzicht	✓ Vorläufiger Verzicht	✓ Vorläufiger Verzicht	✓ Veranstaltungen sind außen mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen ohne Abstand möglich, sofern negative Testnachweise vorliegen. ✓ Größere Festveranstaltungen sind voraussichtlich erst ab 1. September 2021 zulässig.